



Reise- und Teilnahmebedingungen

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Teilnahmeberechtigt sind Mädchen und Jungen in den angegebenen Altersgruppen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen mit der schriftlichen Anmeldung.

2. Zahlungsbedingungen

Mit der Anmeldung ist der Reisepreis entsprechend der Ausschreibung fällig.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Ausschreibung der Christlichen Pfadfinderschaft Dreieich (nachfolgend CP Dreieich genannt). Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer Schriftform.

4. Mindestteilnehmerzahlen:

Die CP Dreieich kann vom Reisevertrag bis 2 Wochen vor Reisebeginn zurückzutreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Mindestteilnehmerzahl ist in der jeweiligen Ausschreibung angegeben.

5. Rücktritt, Umbuchung

Ein Rücktritt von einer Freizeit, einer Fahrt, soll zur Beweissicherung schriftlich erfolgen. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der CP Dreieich. Tritt ein Teilnehmer/ eine Teilnehmerin vom Reisevertrag zurück oder aber tritt er/sie, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit/Fahrt nicht an, kann die CP Dreieich eine angemessene Entschädigung für die getroffene Reisevorbereitung und für die bereits geleisteten Aufwendungen verlangen.

Die CP Dreieich empfiehlt den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

Die CP Dreieich kann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn

- der Vertragspartner (Teilnehmer/Teilnehmerin bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigte/r) seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält.
- die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- die Mindestteilnehmerzahl (siehe jeweilige Ausschreibung) nicht erreicht wird.

6. Haftungsausschluss

Keine Haftung der CP Dreieich besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Wir empfehlen daher den Abschluss einer Reisegepäck- und Reiseunfallversicherung. Der Teilnehmer/ die Teilnehmerin haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm/ihr mitgeführten Sachen verursacht wird.

7. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Mit der Ausschreibung teilt die CP Dreieich die zum Buchungszeitpunkt geltenden Bestimmungen zu Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften, soweit sie der CP Dreieich bekannt sind, mit. Die CP Dreieich gibt Änderungen der genannten Bestimmungen bis zum Abreisetag nach Kenntnisnahme bekannt.



CHRISTLICHE PFADFINDERSCHAFT DREIEICH

Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Teilnehmer/ die Teilnehmerin selbst verantwortlich. Die CP Dreieich übernimmt keine Haftung für die Nachteile, die sich aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften ergeben.

8. Mitwirkungspflicht der Teilnehmer

Die CP ist bemüht Fahrt/Lager zur Zufriedenheit aller Teilnehmer vertragsgerecht durchzuführen. Der Teilnehmer/ die Teilnehmerin ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schaden gering zu halten. Der Teilnehmer/ die Teilnehmerin ist insbesondere verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung zur Kenntnis zu bringen. Diese hat in angemessener Zeit für Abhilfe zu sorgen, sofern das möglich ist. Unterlässt es der Teilnehmer/ die Teilnehmerin schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt unter Umständen ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

9. Ausschluss

Die CP erwartet, dass der Teilnehmer/ die Teilnehmerin sich in die Gruppengemeinschaft einfügt und den Weisungen der Betreuer und Betreuerinnen Folge leistet und die Sitten und Gebräuche des Gastlandes, bzw. - wie auf Pfadfinderveranstaltungen üblich - respektiert. Wenn sich ein/e Teilnehmer/in trotz Abmahnung durch die CP Dreieich nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die Gruppengemeinschaft gefährdet, oder gegen die Gesetze und Sitten und Gebräuche des Gastlandes grob verstößt, gibt der Teilnehmer/ die Teilnehmerin der CP Dreieich die Möglichkeit, ihn/sie nach Abmahnung ohne Erstattung des Reisepreises von der weiteren Reise auszuschließen und den ReisetTeilnehmer/ die ReisetTeilnehmerin nach Hause zu schicken. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers/ der Teilnehmerin bzw. der Erziehungsberechtigten. Bei Minderjährigen gehören dazu auch die Kosten für eine Begleitperson, einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitperson zum Ferienort. Zu groben Verstößen gehören auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz betreffs Alkohol- und Nikotinmissbrauchs und der Besitz oder der Konsum von illegalen Drogen jeglicher Art.

10. Allgemeines

Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt der CP Dreieich vorbehalten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Vorname: _____

Nachname: _____

Ort und Datum

Unterschrift, bei minderjährigen zusätzlich eines Erziehungsberechtigten